

Rechtlicher Hinweis:

In den vorstehend aufgeführten Gebieten gelten ab dem Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung die Gebote des § 88a LWG, die Verbote und die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 89 und 90 LWG sowie § 31 b Abs. 4 WHG.

Die den Überschwemmungsgebieten zugrundeliegenden Arbeitskarten werden bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme für jedermann aufbewahrt:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel. 0 63 21-99-29 43
Besuchszeiten: Mo. – Do.: 9 – 12.00 Uhr und 14 – 15.30 Uhr, Fr.: 9 – 12.00 Uhr
2. Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5, Zimmer C 410
67072 Ludwigshafen
Tel. 06 21-5909-410
Besuchszeiten: Mo. – Do.: 9 – 16.00 Uhr, Fr.: 9 – 13.00 Uhr
3. Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Tel. 0 63 22-961-0
Besuchszeiten: Mo. – Mi. + Fr.: 8 – 12.00 Uhr, Do.: 8 – 13.00 Uhr

Neustadt an der Weinstraße, den 10. April 2006

- 312/566-281 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

3081.

**Grundordnung
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz-Landau am 1. Februar 2005 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. März 2006, Az.: 15225-52305/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz-Landau.
- (2) Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.
- (3) Wissenschaftsstandorte sind die Campi Koblenz und Landau. Bei ihrer Aufgabenerfüllung strebt die Universität ein hohes Maß an Dezentralisierung an.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(3) Nicht vorübergehend tätig ist, wer für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zusammenhängend an der Universität beschäftigt wird.

(4) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen. Das Wahlverfahren im Einzelnen regelt die Wahlordnung.

(5) Darüber hinaus haben sie im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen.

(6) Die Universität Koblenz-Landau vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet auch deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität. Die Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus § 48 HochSchG, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus § 56 HochSchG.

§ 3

Angehörige

- (1) Angehörige der Universität sind
 - Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und -professoren) tätig sind,
 - Vertreterinnen und Vertreter von Professuren, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
 - Personen, die nebenberuflich, insbesondere als Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten oder Lehrbeauftragte tätig sind,
 - Ehrensatorinnen und Ehrensatoren,
 - entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
 - Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte der Universitätsmitglieder, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. Für alle Angehörigen gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

(3) Gastprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und Lehrbeauftragten kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren werden im Vorlesungsverzeichnis geführt. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrates können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrates Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, können an der Universität Koblenz-Landau selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann ihnen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

§ 4

Studierende

- (1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibordnung allen offen.
- (2) Die Studierenden bilden am jeweiligen Standort der Universität nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 2 HochSchG eine örtliche Studierendenschaft.

(3) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium vorbereitende und begleitende Beratung durch die Universität und die an der Universität Lehrenden. Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 5 Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Gender Mainstreaming und Familiengerechte Hochschule

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2) Dem Auftrag des § 2 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen zur Förderung von Frauen (Frauenvertretung) sind:

- die Frauenbeauftragten der beiden Campi
- die Frauenbeauftragten der Fachbereiche
- der Ausschuss für Frauenfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG
- die Frauenreferentinnen der Campi

(4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie verpflichtet sich, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen und regelmäßige Auditing zu erreichen.

§ 7 Gliederung

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- am Campus Koblenz
 - Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
 - Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
 - Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften
 - Fachbereich 4: Informatik
- am Campus Landau
 - Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften
 - Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
 - Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften
 - Fachbereich 8: Psychologie

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend. Die bestehenden Institute und Seminare werden, gegliedert nach Fachbereichen, im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 8 Leitung

(1) Die Universität wird von einem Präsidialkollegium geleitet (§ 84 HochSchG). Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat gewählt. Der Hochschulrat macht dem Senat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Koblenz-Landau kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz muss Professorin oder Professor am Campus Koblenz sein, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau muss Professorin oder Professor am Campus Landau sein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, oder sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrates vom Senat gewählt. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestellt. Der Hochschulrat kann dazu Vorschläge einbringen. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre.

(3) Aufgrund eines mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder unterzeichneten Antrags kann der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Vor einer Entscheidung des Senates ist der Antrag dem Hochschulrat zur Stellungnahme zuzuleiten (§ 80 Abs. 4 S. 2 HochSchG). Dieser hat sich baldmöglichst - spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang - zu dem Antrag zu äußern und die Stellungnahme an den Senat weiterzuleiten. Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Hochschulrates findet im Senat eine Aussprache und Abstimmung über den Antrag auf Abwahl statt. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der Hochschule kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuschreiben.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom Präsidialkollegium wahrgenommen. Dabei übernimmt die Präsidentin oder der Präsident eine besondere Steuerungs- und Gestaltungsrolle. Als vorsetzendes Mitglied des Präsidialkollegiums ist sie oder er für die Vorbereitung und Aus-

führung der Beschlüsse des Präsidialkollegiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidialkollegiums gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im Präsidialkollegium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. Die Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG. Beschlussfassungen im Präsidialkollegium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 HochSchG unberührt.

(5) Die Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidialkollegiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Präsidialkollegium überträgt an die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Aufgaben, die in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Regelung des Verfahrens, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, erfolgt in einer Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG, wobei das Präsidialkollegium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten ist. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Der Präsident hat dem Senat den im Präsidialkollegium abgestimmten Jahresbericht vorzulegen (§ 76 Abs. 2 Nr. 12). Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Das Präsidialkollegium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6) Im Rahmen der Geschäftsverteilung koordinieren die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, vorbehaltlich von Entscheidungen des Präsidialkollegiums, spezifische Angelegenheiten des jeweiligen Standorts. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der fachbereichsübergreifenden Koordination im Wissenschaftsbereich, z. B. Ausbau, Profilierung und Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre sowie im Bereich der Verwaltung die Sicherung der wissenschaftsunterstützenden Infrastruktur des jeweiligen Standorts.

(7) Zur Information und Koordination am Campus dient die Dekanerrunde. Zu ihr lädt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein.

(8) Das Präsidialkollegium soll mindestens einmal im Jahr sowohl in Koblenz als auch in Landau eine Konferenz mit den Professorinnen und Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen. Hierzu werden zwei vom Studierendenparlament benannte Studierende, zwei vom Personalrat benannte nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Frauenbeauftragte am Campus eingeladen.

§ 9 Hochschulrat

(1) An der Universität Koblenz-Landau wird ein Hochschulrat gebildet.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Hochschule berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden.

§ 10 Senat

(1) Angelegenheiten, die die gesamte Universität betreffen, werden gemäß § 76 Abs. 2 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören

- die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan
- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs
- von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- von jedem Campus je ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dieser Gruppe aus dem Präsidialamt (insgesamt drei Mitglieder)

stimmberechtigt an.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- die Kanzlerin oder der Kanzler
- die Frauenbeauftragten
- die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der gemäß § 34 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die

überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) an. Überdies gehören die Frauenbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskünfte zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Diese werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Studierenden aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaften, vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten oder bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale Leitung (befristet oder unbefristet) geleitet werden. Im Einzelfall kommt auch eine befristete Einzelleitung in Betracht. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführender Leiter).

§ 13 Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat ist verpflichtet, einen Ausschuss für Frauenfragen (§ 72 Abs. 4 HochSchG) zu bestellen. Darüber hinaus können Senat und Fachbereichsräte weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben übertragen. Senat und Fachbereichsräte können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 14 Beauftragte

(1) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren für jeden Campus eine Frauenbeauftragte (§ 72 Abs. 4 HochSchG), die die Aufgaben der Frauenvertretung fachbereichs- und universitätsübergreifend wahrnimmt.

(2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Frauenbeauftragte, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 72 Abs. 5 HochSchG in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bis 4 ergeben.

(3) Für die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und -angehöriger sind an jeder Abteilung Behindertenbeauftragte zu bestellen.

(4) Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ 15 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Frauenbeauftragten können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der n Absatz 1 genannten Gremien.

4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Kollegialitätsprinzip

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 17

Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Sie enthält eine vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen. Eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist mit Zustimmung aller Mitglieder unterschritten werden.

(3) Bei der Terminplanung für Gremiumssitzungen und regelmäßige Dienstbesprechungen sollen durch die Verantwortlichen familiäre Belange berücksichtigt werden.

§ 18

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- Habilitationsangelegenheiten

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Per-

sonalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(5) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) erfolgen. Eine solche kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 5 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19

Besondere Leistungsbezüge

Die besonderen Leistungsbezüge sind in einer gesonderten Teil-Grundordnung geregelt.

§ 20

Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 21

Akademische Ehrungen

(1) Personen, die sich um die Universität oder um einen Fachbereich verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren der Universität ernannt oder mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnet werden.

(2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

(3) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 17. April 2001 (StAnz. S. 919), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Februar 2003 (StAnz. S. 1532) außer Kraft.

Mainz, den 23. März 2006

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität
Koblenz-Landau

3082.

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment der Universität Koblenz-Landau

Vom 27. März 2006

Aufgrund des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 13. September 2005 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment

beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. März 2006, Az. 15226 Tgb.Nr. 31/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
 - § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
 - § 7 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen
 - § 8 Schriftliche Modulprüfungen
 - § 9 Mündliche Modulprüfungen
 - § 10 Studienumfang, Module
- ##### II. Prüfung

- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Studiengangs, Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der Risikoanalyse und Prognose und des Managements der ökologischen Auswirkungen von anthropogenen Eingriffen in den Landschaftshaushalt sowie deren Vermittlung vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.